

Geschriebene Bedingungen zur Police 200 0613 (Stand 21.05.2013)

Rahmenvertrag Bundesverband Deutscher Liebhaberorchester e.V. (Diese Bedingungen gehen allen anderen Bedingungen voran, soweit sie von diesen abweichen)

1. Versicherte Orchester

Im Rahmen dieses Vertrages kann Versicherungsschutz von allen Orchestern, die dem Bundesverband Deutscher Liebhaberorchester e.V. angeschlossen sind und die bekundet haben, dass sie von der hier gebotenen Versicherungsmöglichkeit Gebrauch machen, in Anspruch genommen werden.

2. Versicherungs-Policen / Geschäftsführung

Es wird für jedes einzelne Orchester eine separate Versicherungs-Police ausgestellt, die hinsichtlich des Versicherungsschutzes den gleichen Umfang hat wie dieser Rahmenvertrag. Die Prämien- und Schadens-Abwicklung erfolgt durch die Firma Drewes & Runge GmbH & Co. KG, die von der Mannheimer Versicherung Aktiengesellschaft hierzu bevollmächtigt ist, und zwar die Prämienabwicklung direkt zwischen den einzelnen Orchestern und der Bevollmächtigten und die Schadenabwicklung direkt zwischen dem Geschädigten und der Bevollmächtigten. Die Firma Drewes & Runge GmbH & Co. KG ist ferner bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag notwendigen Erklärungen abzugeben bzw. zu akzeptieren.

3. Versicherte Gegenstände

- 3.1. Versichert sind alle Musikinstrumente, Etais, Kästen, Bögen etc. der einzelnen Orchester, soweit sie in der Liste der versicherten Gegenstände aufgeführt sind. Diese Liste ist bei Vertragsbeginn jedes Einzelvertrages einzureichen, wobei die Instrumente z. B. hinsichtlich Erbauer, Baujahr, Eigentümer etc. näher zu beschreiben sind.
- 3.2. Im Laufe des Versicherungsjahres hinzukommende Instrumente sind automatisch mitversichert. Die Versicherer sind hiervon umgehend zu informieren.

4. Versicherungssummen

- 4.1. Bei Beginn jedes Einzelvertrages sind die Versicherungssummen der einzelnen versicherten Gegenstände aufzugeben, wobei diese Summen dem Handelswert der Gegenstände bei Vertragsabschluss entsprechen sollen (siehe auch § 7 und § 8 der beigefügten *Allgemeine Bedingungen 1995 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Musikinstrumentenversicherung, AVB Musikinstrumente 1995/2008 (Stand 01.01.2008) SI_001_0712*).
- 4.2. Bei Geigen, Violoncelli und Bratschen mit einem Handelswert von EUR 10.000,-- und mehr ist es erforderlich, den Nachweis über die Echtheit des Instrumentes und den heutigen Handelswert zu erbringen. Es ist daher eine schriftliche Bestätigung eines anerkannten Geigenbauers über die Echtheit des Instrumentes und den heutigen Handelswert beizubringen.

5. Versicherungsumfang

- 5.1. Der Versicherungsumfang regelt sich nach den beigefügten

Allgemeine Bedingungen 1995 in der Fassung 2008 der Mannheimer Versicherung AG für die Musikinstrumentenversicherung, AVB Musikinstrumente 1995/2008 (Stand 01.01.2008) SI_001_0712 im Folgenden AVB Musikinstrumente 1995/2008 (Stand 01.01.2008) SI_001_0712 genannt

und

Besondere Bedingungen zur Musikinstrumenten-Versicherung Stand 01.01.2008.

- 5.2. Hinsichtlich der versicherten und ausgeschlossenen Gefahren und Schäden wird auf die Paragraphen 1 und 2 der *AVB Musikinstrumente 1995/2008 (Stand 01.01.2008) SI_001_0712* verwiesen.
- 5.3. Für Blasinstrumente ist der Neuwert versichert unter der Voraussetzung, dass die Versicherungssumme dem Neuwert entspricht.
- 5.4. Für Meisterinstrumente ist in Abänderung des § 2 Abs. 2d) der *AVB Musikinstrumente 1995/2008 (Stand 01.01.2008) SI_001_0712* das Risiko der Wertminderung eingeschlossen. Die in § 2 Abs. 2d) der *AVB Musikinstrumente 1995/2008 (Stand 01.01.2008) SI_001_0712* genannte Summe von EUR 10.000,- gilt gestrichen. Es gelten die folgenden Sonderbedingungen:

Der Versicherer haftet bei Meisterinstrumenten für eine an den versicherten Instrumenten nachweisbar eingetretene Wertminderung, sofern diese eine direkte Folge eines nicht gänzlich behebbaren, nach den *AVB Musikinstrumente 1995/2008 (Stand 01.01.2008) SI_001_0712* versicherten Schadenfalles ist. Die Bestimmungen der § 7 und § 8 der vorerwähnten *AVB Musikinstrumente 1995/2008 (Stand 01.01.2008) SI_001_0712* finden unverändert Anwendung.

Im Versicherungsfall ist die Höhe der hervorgerufenen Wertminderung durch Sachverständige zu ermitteln.

- 5.5. In Abänderung von Punkt 5 der *Besondere Bedingungen zur Musikinstrumenten-Versicherung Stand 01.01.2008* sind die Instrumente nach einer Veranstaltung versichert, wenn sie in einem Gebäude in einem verschlossenen Raum aufbewahrt werden.
- 5.6. In Abänderung von Punkt 6 der *Besondere Bedingungen zur Musikinstrumenten-Versicherung Stand 01.01.2008* besteht Versicherungsschutz gegen Schäden durch Diebstahl oder Abhandenkommen, wenn sich die Instrumente / Zubehör in einem verschlossenen Fahrzeug befinden und die versicherten Gegenstände von außen nicht einsehbar bzw. abgedeckt sind.
- 5.7. In Erweiterung von § 81 des Versicherungsvertragsgesetzes 2008 verzichtet der Versicherer im Versicherungsfall auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit bis zu einer Schadenhöhe von EUR 2.500,-. Für Schäden ab einer Schadenhöhe von EUR 2.500,- gilt dieser Verzicht nicht.

6. Versicherte Kosten

- 6.1. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte. Der Ersatz dieser Aufwendungen und die sonstige Entschädigung betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme der betroffenen Gegenstände; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendersersatz entsprechend kürzen. (Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten). Aufwendungen für provisorische Sicherungsmaßnahmen werden wie Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten ersetzt.
- 6.2. Der Versicherer ersetzt auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen **a)** für die im Falle einer Reparatur oder Restaurierung auftretenden Kosten für die Überlassung eines Leihinstruments, **b)** für die Wiederherstellungen von Echtheitszertifikaten und Wertgutachten, die durch einen Einbruchdiebstahl abhanden gekommen oder durch ein Feuer oder durch Vandalismus nach einem Einbruch zerstört worden sind.
- 6.3. Aufwendungen gemäß Nr. 6.2. werden auch über die Versicherungssumme für die betroffenen Gegenstände hinaus ersetzt, jedoch begrenzt auf 10% der betroffenen Versicherungssumme und höchstens EUR 2.500,- je Versicherungsfall.

7. Geltungsbereich

- 7.1. Der Geltungsbereich dieses Rahmenvertrages ist *weltweit*.
- 7.2. Auf Wunsch kann auch generell der Geltungsbereich *Bundesrepublik Deutschland* vereinbart werden.

8. Prämienabrechnung

- 8.1. Es gelten folgende Prämiensätze vereinbart:

Geltungsbereich weltweit	0,5 % p. a.
Geltungsbereich Deutschland	0,43% p. a.

berechnet auf die Gesamt-Versicherungssumme des einzelnen Orchesters.

Hinzu kommt die gesetzliche Versicherungssteuer von z. Zt. 19 %. Die Prämie ist bei Beginn des Versicherungsjahres aufgrund besonderer Aufforderung seitens des Versicherers zu entrichten.

- 8.2. Durch Zu- und Abgänge während des Versicherungsjahres notwendige Prämienkorrekturen werden am Ende des Versicherungsjahres vorgenommen

9. Schadenfall

Der Versicherer ist von Schadenfällen umgehend - möglichst durch Einsendung einer formularmäßigen Schadenanzeige - zu unterrichten. Soweit vorhanden, sollten Voranschläge über die Höhe der vermutlich aufzuwendenden Reparaturkosten beigefügt werden.

* * * * *